

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung und Beeinträchtigung durch Schiffe zu fördern;

10. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des vor kurzem eingerichteten Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸¹ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, das genannte Konzept aktiv zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 57/262

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁸².

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/262. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998, das von der Versammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete Überprüfungsdokument¹⁸³ und ihre Resolutionen 54/224 vom 22. Dezember 1999, 55/199 vom 20. Dezember 2000, 55/202 vom 20. Dezember 2000 und 56/198 vom 21. Dezember 2001 und ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹⁸⁴ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸⁷, des besonderen Gewichts, das den kleinen Inselentwicklungsländern in der Erklärung und dem Durchführungsplan beigemessen wird, sowie der Aufforderung an die Generalversammlung, die Einberufung einer internationalen Tagung im Jahr 2004 zur umfassenden Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu erwägen,

unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹⁸⁸,

erfreut über die Schaffung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und hervorhebend, welche Bedeutung den mit den kleinen Inselentwicklungsländern zusammenhängenden Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zukommt,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen

¹⁸³ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁸⁸ TD/390.

vor besonderen Problemen stehen, die auf geringe Größe, Abgelegtheit, weite geografische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, empfindliche Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten, Anfälligkeit für plötzliche ökonomische und finanzielle Außeneinwirkungen, begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, begrenzte Süßwasserversorgung, starke Abhängigkeit von Einfuhren und begrenzte Verfügbarkeit von Grundstoffen, Erschöpfung der nicht erneuerbaren Ressourcen und Abwanderung zurückzuführen sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer erhebliche Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung unternehmen und dass ihre Kapazitäten weiter ausgebaut werden müssen, damit sie wirksam am multilateralen Finanz- und Handelssystem teilhaben können,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die dem Gefährdungsindex als Instrument zur Bestimmung des Gefährdungsgrads der kleinen Inselentwicklungsländer und damit zur Überwindung ihrer Gefährdung sowie zur Ermittlung der sich ihrer nachhaltigen Entwicklung entgegenstellenden Herausforderungen zukommt,

in Anerkennung der maßgeblichen Bedeutung dieser Arbeit für das Mandat des Ausschusses für Entwicklungspolitik betreffend die Kriterien für die Ermittlung, die Bestimmung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder,

in Anbetracht der Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternommen werden, sowie der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen auch weiterhin ergänzen, unter anderem durch die ausreichende finanzielle und technische Unterstützung,

betonend, dass die Projekte, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹⁸⁹, vorgestellt wurden, sowie die Partnerschaftsinitiativen, die von den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Organisationen während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung vorgestellt wurden, weiterhin technischer und finanzieller Unterstützung bedürfen,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungstätigkeiten für den Gipfel und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Singapurs für die Ausrichtung der interregionalen Tagung der Allianz der kleinen Inselstaaten, die

vom 7. bis 11. Januar 2002 zur Vorbereitung des Gipfels abgehalten wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰;

2. *erklärt erneut*, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵ sowie die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁸³, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen, um die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

3. *begrüßt* die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

4. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms im Kontext ihrer Programme zu unternehmen;

5. *beschließt*, im Jahr 2004 eine internationale Tagung einschließlich eines Tagungsteils auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine vollständige und umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorgenommen werden soll, wie in dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁹¹ gefordert, und begrüßt das Angebot der Regierung von Mauritius, diese internationale Tagung auszurichten;

6. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 genannte umfassende Überprüfung auf eine Erneuerung des politischen Engagements aller Länder für praktische und pragmatische Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem durch die Mobilisierung von Ressourcen und Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer, und auf die Ausarbeitung solcher Maßnahmen ausgerichtet sein soll;

7. *beschließt ferner*, regionale Vorbereitungsstagen der kleinen Inselentwicklungsländer in der afrikanischen, karibischen und pazifischen Region sowie eine interregionale Vorbereitungsstagen für alle kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu überprüfen und die spezifischen Beiträge der kleinen Inselentwicklungsländer für die genannte Überprüfung zu bestimmen und auszuarbeiten und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Kohärenz und Komple-

¹⁸⁹ Siehe A/S-22/4.

¹⁹⁰ A/57/131.

¹⁹¹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 61.

mentarität hinsichtlich der anderen Vorbereitungsarbeiten sicherzustellen;

8. *begrüßt* die ersten Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die für die regionalen Vorbereitungsstagen erforderlichen nationalen und regionalen Modalitäten auszuarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im Besonderen sowie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die multilateralen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität auf, rechtzeitig die auf internationaler Ebene erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung der Abhaltung der in den Ziffern 5 und 7 genannten Tagungen zu treffen;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erleichterung der Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, sich um Länderbeiträge zu bemühen, die kurz und zielgerichtet sind und sich unter anderem auf die für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ausgearbeiteten Materialien stützen, mit dem Ziel, die Belastung der teilnehmenden Staaten möglichst gering zu halten und gleichzeitig den höchstmöglichen Nutzen aus den gesammelten Informationen zu ziehen;

10. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, auf ihrer elften Tagung ihre Rolle im Vorbereitungsprozess für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms zu behandeln;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen sind, die zuständigen regionalen und internationalen Stellen und Organisationen und die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen¹⁹², im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹⁹³ und der Geschäftsordnung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁹⁴ sowie der etablierten Praxis der Kommission an den für die weitere Durchführung und wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms benannten Tätigkeiten und an den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung in vollem Umfang mitzuwirken;

12. *bittet* alle internationalen Tagungen, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Bedeutung sind, namentlich die regionalen und interregionalen Tagungen der kleinen Insel-

entwicklungsländer, sachdienliche Beiträge zu der umfassenden Überprüfung und zu ihrem Vorbereitungsprozess bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 8 der Resolution 56/198 die Frage der Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter anderem durch die möglichst baldige Regelung der Vertragssituation für den gegenwärtigen Posten eines Interregionalen Beraters für die kleinen Inselentwicklungsländer, weiter zu prüfen, um so die Gruppe in die Lage zu versetzen, zu den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms beizutragen;

14. *fordert*, dass die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen ebenso wie auf der 1994 abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der 1999 abgehaltenen zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms als Beobachter an der umfassenden Überprüfung des Aktionsprogramms und dem dazugehörigen Vorbereitungsprozess teilnehmen;

15. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei unterstützen soll, in vollem Umfang und wirksam an der in Ziffer 5 genannten internationalen Tagung sowie an den verschiedenen in Ziffer 7 genannten Vorbereitungsprozessen teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, die bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert sind, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

16. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung des Gefährdungsindex bis 2004 abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/263

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533 Ziffer 19)¹⁹⁵.

¹⁹² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II. Die wichtigen Gruppen sind Frauen, Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunalverwaltungen, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, die Wirtschaft einschließlich der transnationalen Unternehmen, der Bereich Wissenschaft und Technik sowie Landwirte.

¹⁹³ Siehe E/5975/Rev.1.

¹⁹⁴ A/CONF.199/2 und Corr.1.

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.